

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
polizeirecht@smi.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG)
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen 2024: Einnahmen in Höhe von 100.000 Euro, ab 2025: Einnahmen in Höhe von 300.000 Euro jährlich
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand davon Kommunen jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand einmaliger Personalaufwand	 110.000 Euro 15.000 Euro 600.000 Euro 80.000 Euro 45.000 Euro 6.000 Euro 40.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24.08.2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/109-NKR

Dresden,
20. September 2023



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch
senden wir Ihnen diese Hinweise auch
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

einmaliger Sachaufwand	5.000 Euro
Weitere Wirkungen	Geldbußen in Höhe von 300.000 Euro jährlich für Bürgerinnen und Bürger
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um eine Neuregelung. Der Gesetzentwurf soll praxisgerechter als das derzeit geltende Sächsische Versammlungsgesetz sein. In § 16 wurde eine Eignungsprüfung von Ordnungskräften verankert. Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der sogenannten „Frauenkirchenregelung“ vor, da in der Vergangenheit Beschränkungen von Versammlungen nicht auf diese Norm gestützt wurden, und ersetzt diese Regelung durch den neuen § 17, der die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung umsetzt. Zudem wurden in § 25 neue Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern (SMI)

Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht nach derzeitiger Einschätzung kein gegenüber der bisherigen Regelung veränderter Aufwand.

Aufgrund der Neuregelung, die verbunden ist mit einem neuen Aufbau des Gesetzes, kann ein genereller einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anwender des Gesetzes, beispielsweise für die Einarbeitungszeit, interne Schulungen, Dienstbesprechungen, Anpassung von Textbausteinen für Bescheide etc. angenommen werden. Dieser wird für den kommunalen Bereich mit insgesamt knapp 44.000 Euro beziffert. Für die staatliche Ebene, nämlich den Polizeivollzugsdienst, wird dieser einmalige Aufwand mit insgesamt 675.621 Euro beziffert. Auf kommunaler Ebene entsteht zudem ein jährlicher durchschnittlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 59.490 Euro Personalkosten und 7.870 Euro Sachkosten. Auf der staatlichen Ebene ist insbesondere die Tätigkeit des

Polizeivollzugsdienstes während der Versammlung zu betrachten. Die Personalkosten umfassen jährlich 107.379 Euro, die jährlichen Sachkosten betragen 14.205 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des SMI entstehen im Jahr 2024 Haushaltsausgaben des Freistaats in Höhe von 716.000 Euro und ab 2025 Ausgaben in Höhe von 122.000 Euro jährlich.

Die kommunale Ebene hat im Jahr 2024 Haushaltsausgaben in Höhe von 61.000 Euro und ab 2025 in Höhe von 52.000 Euro jährlich. Dem stehen Einnahmen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr 2024 und 300.000 Euro jährlich ab dem Jahr 2025 gegenüber.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Ca. 10.000 Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst werden sich in die neuen Regelungen einarbeiten müssen. Im Durchschnitt kann ein Zeitaufwand von ca. einer Stunde veranschlagt werden. Mithin ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in

Höhe von 594.900 Euro (10.000 Personen x eine Stunde x 59,49 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 78.700 Euro (10.000 Personen x eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Darüber hinaus besteht ein Programmieraufwand im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem IVO in einem geschätzten zeitlichen Umfang von ca. 30 Stunden. Mithin ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.785 Euro (30 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 236 Euro (30 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Gemäß § 16 SächsVersG-E erfolgt künftig eine Überprüfung der Eignung von Ordnungskräften, wenn die Besorgnis einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer Versammlung besteht. Das SMI schätzt, dass jährlich bei 200 Versammlungen fünf Personen überprüft werden. Der Polizeivollzugsdienst benötigt pro Überprüfung einschließlich Übermittlung der Erkenntnisse und Überprüfung vor Ort ca. 0,5 Stunden. Mithin ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 29.745 Euro (200 Versammlungen x 5 Personen x 0,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3.935 Euro (200 Versammlungen x 5 Personen x 0,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

In § 25 Absatz 1 Nummer 3, 9 und 10 SächsVersG-E werden neue Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt. Das SMI schätzt, dass dem Polizeivollzugsdienst durch die Aufnahme und Dokumentierung entsprechender Verstöße bei 1.000 Fällen jährlich ein Zeitaufwand von jeweils einer Stunde, bei 10 Fällen ein Zeitaufwand von jeweils 0,5 Stunden und bei 100 Fällen ein Zeitaufwand von jeweils drei Stunden entsteht. Mithin ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 77.634 Euro [(1.000 Fälle x eine Stunde) + (10 Fälle x 0,5 Stunden) + (100 Fälle x 3 Stunden) x 59,49 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 10.270 Euro (1.305 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Durchschnittlich werden sich in den drei Kreisfreien Städten und in den zehn Landkreisen drei Personen in den Versammlungsbehörden intensiv in die neuen Regelungen einarbeiten müssen. Im Durchschnitt kann ein Zeitaufwand von ca. 15 Stunden veranschlagt werden. Mithin ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 34.802 Euro (39 Personen x 15 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 4.604 Euro (39 Personen x 15 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Darüber hinaus besteht ein Aufwand für die Anpassung der intern verwandten Textbausteine, Formulare, Musterbescheide etc. von pro Versammlungsbehörde durchschnittlich fünf Stunden pro Versammlungsbehörde. Mithin ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 3.867 Euro (5 Stunden x 13 Behörden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 512 Euro (5 Stunden x 13 Behörden x 7,87 Euro Sachkosten).

Gemäß § 16 SächsVersG-E erfolgt künftig eine Überprüfung der Eignung von Ordnungskräften, wenn die Besorgnis einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer Versammlung besteht. Das SMI schätzt, dass jährlich bei 200 Versammlungen fünf Personen überprüft werden. Die Kreispolizeibehörden benötigen pro Entscheidung ca. eine Stunde. Mithin ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 59.490 Euro (200 Versammlungen x 5 Personen x eine Stunde x 59,49 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 7.870 Euro (200 Versammlungen x 5 Personen x eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

In § 25 Absatz 1 Nummer 3, 9 und 10 SächsVersG-E werden neue Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt. Das SMI schätzt, dass den Kommunen durch die Ahndung entsprechender Verstöße bei 1.110 Fällen jährlich ein Zeitaufwand von jeweils einer Stunde entsteht. Mithin ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 66.034 Euro (1.110 Fälle x eine Stunde x 59,49 Euro Personalkosten

Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 8.736 Euro (1.110 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in § 28 SächsVersG-E entfällt der Aufwand für die Einzelbegründung des behördlich angeordneten Wegfalls der aufschiebenden Wirkung. Das SMI schätzt, dass bei jährlich 4.000 angezeigten Versammlungen nun dieser Begründungsaufwand von durchschnittlich 20 Minuten pro Bescheid entfällt. Mithin ergeben sich eine Reduzierung des jährlichen Personalaufwands in Höhe von -79.320 Euro (4.000 Fälle x -20 Minuten / 60 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1) und des jährlichen Sachaufwands in Höhe von -10.493 Euro (4.000 Fälle x -20 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

2.5. Weitere Wirkungen

Die Einführung von Ordnungswidrigkeiten führt zu höheren Bußgeldzahlungen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr 2024 und 300.000 Euro jährlich ab dem Jahr 2025

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Ludwig
Berichterstatlerin